

Gebührenordnung

für den kirchlichen Friedhof in

Roggersdorf

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des kirchlichen Friedhofs in Roggersdorf werden Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebühren

- (1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt:
- | | |
|---------------------------------------|------------------|
| a) bei Doppelgräbern | 30,00 € pro Jahr |
| b) bei Einzelgräbern | 17,00 € pro Jahr |
| c) bei Kindergräbern und Urnengräbern | 17,00 € pro Jahr |
- (2) Die Gebühren werden im Vorhinein eingehoben. Bei jeder weiteren Bestattung ist die Gebühr bis zum Ablauf der Ruhefrist zu ergänzen. Werden die Gebühren durch Änderung der Friedhofsordnung künftig angehoben, so gilt die Anhebung ab dem Anhebungszeitpunkt auch für bereits laufende Nutzungsrechte unter Anrechnung etwa bereits vorausgezahlter Gebühren.
- (3) Die Kirchenstiftung hat das Bestattungsunternehmen Trauerhilfe Denk mit der Durchführung von hoheitlichen Bestattungsaufgaben (Aufbahrung, Leichentransport im Friedhof, Grabaushub und Grabverfüllung) betraut. Die jeweiligen Gebührensätze des Bestattungsunternehmens sind Bestattungsgebühren, die zusätzlich zu den Grabnutzungsgebühren bei Bestattungen fällig werden.
- (4) [frei]

Die Kirchenverwaltung Holzkirchen hat in ihrer Sitzung vom 06.03.12 vorstehende Gebührenordnung als Ortskirchensatzung beschlossen.

Holzkirchen, den 30.03.12



(Siegel)

Vorstand der Kirchenverwaltung

VZ-Nr. 08.73-2001/168#002

Die stiftungsaufsichtliche Genehmigung wird erteilt.

Für den Erzb. Finanzdirektor



Dr. Stefan Korta, Ordinariatsdirektor
Leiter des Ressorts Zentrale Dienste



Erich Sczepanski
Oberamtsrat i.K.